

FAQ's

Meldeformulare für anzeigepflichtige Anlagen gemäß geänderter Trinkwasserverordnung

Stand: 28.10.2011

Warum muss gemeldet werden?

Die Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) hat neue Pflichten für die Betreiber verschiedener Wasserversorgungsanlagen eingeführt. Erstmals müssen jetzt auch Trinkwassererwärmungsanlagen untersucht werden. § 13 TrinkwV regelt Näheres.

Was muss gemeldet werden?

Der Bestand, die Errichtung, die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme, die Stilllegung, die bauliche oder betriebstechnische Änderung sowie der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts sind unterschieden nach den verschiedenen Wasserversorgungsanlagen (s. § 3 Abs. 1 Nr. 2) dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt neuerdings auch für Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet.

Auch Brauchwasseranlagen (kein Trinkwasser, z.B. Regenwassernutzungsanlagen) sind anzeigepflichtig, wenn diese zusätzlich zu Wasserversorgungsanlagen (s. § 3 Abs. 1 Nr. 2) im Haushalt installiert sind.

Was ist eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung?

Als Großanlage gilt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt W551) eine Anlage mit einem zentralen Wasserwärmespeicher von mehr als 400 Liter oder einem Leitungsinhalt von mehr als 3 Liter in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle. Dabei wird die eventuelle Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt. Ein- und Zweifamilienhäuser fallen nicht unter diese Regelung.

Ab wann muss gemeldet werden?

Bereits § 13 TrinkwV in der seit 01.01.2003 gültigen Fassung sah Anzeigepflichten vor. Durch den neuen § 13 TrinkwV, der ab 01.11.2011 gilt, werden die Anzeigepflichten neu geregelt. Insbesondere wird eine Anzeigepflicht für Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, eingeführt.

Wer muss melden?

Anzeigepflichtig sind der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage. Beide trifft die Verpflichtung zur Anzeige.

Wer ist für eine Wasserversorgungsanlage verantwortlich

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (hierunter fallen auch die Trinkwasser-Installationen) müssen dafür sorgen, dass das Wasser den allgemeinen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht, damit es als Trinkwasser abgegeben und anderen zur Verfügung gestellt kann. Bei bestehenden Abweichungen des Trinkwassers von den Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind vom Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Wer muss Untersuchungen veranlassen?

Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben Untersuchungen ihres Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Welche Wasserversorgungsanlagen der Untersuchungspflicht unterliegen und welche Untersuchungen in welchen Zeiträumen durchzuführen sind, ist in § 14 TrinkwV geregelt.

Die Untersuchungspflicht gilt neuerdings auch für Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet. Untersucht werden

soll der Parameter Legionella spec. Eine Untersuchungspflicht besteht hier nur, wenn eine Vernebelung (v.a. beim Duschen) stattfinden kann.

Wer darf Untersuchungen durchführen?

Trinkwasseruntersuchungen inklusive der Probenahme dürfen nur von Untersuchungslaboren durchgeführt werden, die die Vorgaben des § 15 Abs. 4 TrinkwV erfüllen.

Wo finde ich Untersuchungslabore?

Die für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenen Untersuchungslabore werden von den Bundesländern in einer Liste bekannt gemacht, die unter http://www.lgl.bayern.de/das_lgl/aufgaben_zustaendigkeiten/zqm_aufgaben/doc/la_borliste_trinkwv_111018.pdf abgerufen werden kann. Die in anderen Bundesländern gelisteten Untersuchungslabore dürfen auch in Bayern tätig werden.

Was kostet das?

Die Kosten hängen davon ab, welche Untersuchungen durchgeführt werden. Sie können von Untersuchungslabor zu Untersuchungslabor unterschiedlich hoch sein.

Was ist eine Überschreitung?

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch keine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Diese Anforderung gilt insbesondere als erfüllt, wenn die in der Trinkwasserverordnung und ihren Anlagen aufgeführten Anforderungen und Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter nicht überschritten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Im Fall der Legionellenuntersuchung beträgt der technische Maßnahmenwert 100/100ml. Bei einer Überschreitung muss eine hygienisch-technische Überprüfung in Form einer Gefährdungsanalyse (s. dort) eingeleitet werden.

Was ist bei einer Überschreitung zu tun?

Der Unternehmer und Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (s. § 3 Abs. 1 Nr. 2) haben Überschreitungen dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.

Was ist eine Gefährdungsanalyse?

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass insbesondere in einer Trinkwasser-Installation, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und es zu einer Vernebelung des Wassers kommen kann (z. B. Dusche), der Maßnahmewert für den Parameter Legionella spec. überschritten wurde, kann es eine Ortseinsicht und eine Gefährdungsanalyse veranlassen.

Die Gefährdungsanalyse ist Basis zur Klärung, welche technisch-hygienischen oder organisatorischen Verbesserungen notwendig sind.

Wer muss wann eine Gefährdungsanalyse veranlassen?

Eine Gefährdungsanalyse ist zumindest dann notwendig, wenn sie vom Gesundheitsamt angeordnet wird. Sie ist vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der betroffenen Anlage durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Wem muss die Gefährdungsanalyse gemeldet werden?

Die Ergebnisse der angeordneten Gefährdungsanalyse müssen zur Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt dokumentiert werden.

Wer darf eine Gefährdungsanalyse durchführen?

Eine Gefährdungsanalyse kann u.a. von Installationsfachbetrieben, einschlägigen Ingenieurbüros oder anderen Fachplanern oder Hygieneinstituten durchgeführt werden.